

WST1-A-29/30
(vorher V/1)

Bearbeiter (0222) 531 10 Durchwahl
Dr. Radl 3047

Datum
18.11.1998

Betrifft

Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Motivenbericht Niederösterreich	
Eing.: 20. NOV. 1998	
Ltg. 541/B-41	
L - Aussch.	

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes wird be-
richtet:

Allgemeiner Teil:

Durch den EWR-Vertrag und die Novellierung des Artikel 151 Abs. 9 B-VG (der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" wird durch "Hauptwohn-
sitz" ersetzt) durch den Bundesgesetzgeber ist es notwendig gewor-
den, das NÖ Buschenschankgesetz, LGBI. 7045-1, diesen gesetzli-
chen Regelungen anzupassen. Überdies soll trotz einer Vereinfachung
des Gesetzes eine bessere Kontrolle und Durchsetzbarkeit
der Bestimmungen dieses Gesetzes erreicht werden.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Die ursprünglich vorgesehene Einschränkung der Zulassungsvoraus-
setzung von Buschenschenkern auf solche, welche einen Hauptwohn-
sitz in Niederösterreich haben, wurde aufgrund der Einwände im Be-
gutachtungsverfahren in der Weise abgeändert, daß der Wohnsitz
des Buschenschenkens nun kein Kriterium mehr für die Zulassung
darstellt. Damit wird einerseits eine dem EWR-Vertrag und dem
Artikel 151 Abs. 9 B-VG konforme Regelung geschaffen, anderer-
seits wird dadurch Personen, die zwar ihre landwirtschaftliche
Hauptbetriebsstätte aber keinen Wohnsitz in Niederösterreich ha-
ben, die Ausübung des Buschenschankes ermöglicht.

Dazu wurden folgende Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgegeben:

a) Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

§ 1 NÖ Buschenschankgesetz soll nunmehr lauten:

"Besitzer von Wein und Obstgärten sind, wenn sie in Niederösterreich einen Hauptwohnsitz haben, berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein- und Obstwein, Trauben und Obstmost sowie Trauben- und Obstmost sowie Trauben- und Obstsaft aus eigener Fechsung entgeltlich auszuschenken (Buschenschank)."

Dies bedeutet insofern eine Änderung als in der derzeit geltenden Fassung einerseits nicht auf das Landesgebiet von Niederösterreich, sondern auf das gesamte Bundesgebiet abgestellt wird, andererseits der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt werden soll.

Aus Sicht des NÖ Gemeindevertreterverbandes der ÖVP erscheint die Abstellung auf den Hauptwohnsitz bedenklich und sachlich nicht nachvollziehbar. Es ist nämlich kein Grund ersichtlich, warum die Tätigkeit des Ausschankes im Rahmen einer Buschenschanke an den Hauptwohnsitz in Niederösterreich gekoppelt sein soll. Insbesondere bei Weinbauern in grenznahen Gebieten, gedacht sei etwa an Grinzing, Stammersdorf und andere Wiener-Heurigenbezirke, bzw. Perchtoldsdorf oder Bruck/Leitha, kann es durchaus vorkommen, daß die Weingärten, die Weinkeller und auch die Schenke selbst, welche überwiegend mit den Kellern gekoppelt ist, in einem anderen Bundesland liegen als der Hauptwohnsitz des betroffenen Weinbauers, der eben sein Wohnhaus jenseits der Landesgrenze hat.

Dies würde dazu führen, daß etwa ein Weinbauer der seine Weingärten bzw. seinen Keller in Niederösterreich hat und somit die Erzeugungskriterien gemäß § 4 leg.cit. voll erfüllt nur deshalb, weil er sein Wohnhaus und damit in der Regel seinen Hauptwohnsitz in Wien hat keine Buschenschanke in Niederösterreich betreiben dürfte.

Dies kann wohl nicht die Intention der Neuregelung sein, um so mehr eine diesbezügliche Mißbrauchsgefahr nicht erkennbar ist.

Der Hauptwohnsitz als entscheidendes Zulassungskriterium bei gleichzeitiger Einschränkung auf das Landesgebiet scheint daher ungeeignet.

Weiters wäre noch zu prüfen, ob diese Beschränkung auf den Hauptwohnsitz mit dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Erwerbsfreiheit im Einklang steht.

b) Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Unbestritten ist, daß nach der bisheriger Regelung eine Person mehrere ordentliche Wohnsitze haben konnte, in Hinkunft nur mehr ein Hauptwohnsitz möglich ist. Für die Berechtigung des Buschenschanks ist es nach den bisherigen Bestimmungen erforderlich, daß die ausgeschenkten Getränke aus eigener Erzeugung und unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 2 möglichst auch aus dem Landesgebiet stammen sollen. Da gerade der Weinbau sehr oft im Nebenerwerb betrieben wird, ist es ohne weiteres möglich, daß der Schwerpunkt des Betriebes und der Ausschank in Niederösterreich liegt, der Wohnsitz des Berechtigten aber in einem benachbarten Bundesland (Wien, Burgenland, Oberösterreich). Ähnliches kann allenfalls auf Großbetriebe zutreffen, wenn die Verwaltung etwa in Wien, ein Klosterkeller aber in Niederösterreich liegt. Es sollte daher der Hauptwohnsitz sich im Bundesgebiet befinden, nicht aber nur auf Niederösterreich beschränkt werden, da dies gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Einschränkung darstellt.

Diese Einwände wurden im nunmehr vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Zu § 2:

Glühwein und Glühobstwein sollen in das Angebot der Buschen-schenker aufgenommen werden dürfen. Dies ist auch im Rahmen des § 2 Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994 zulässig.

Zu § 3 Abs. 2 und 4:

In Anlehnung an die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Z. 1 GewO 1994 wird klargestellt, daß der Zukauf von höchstens 1500 l Wein oder 2000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche (Weinbau) und Kalenderjahr erlaubt ist.

Der Zukauf von nicht haltbar gemachtem Traubensaft, Most, Preßobst, Obstsaft oder Obstwein (Obstmot) soll jedoch weiterhin nicht zulässig sein.

Zu § 4 Abs. 2:

Der Entfall der Wortfolge "jedoch innerhalb des Bundesgebietes" vermeidet eine formelle Diskriminierung von EWR-Staaten; eine praktische Auswirkung dieser Änderung ist kaum zu erwarten, da das Rohprodukt weiterhin von einer in Niederösterreich gelegenen landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte aus bewirtschaftet werden muß und von der Grenze der Gemeinde, in der die landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte gelegen ist, nicht mehr als 10 km entfernt sein darf.

Dazu hat der Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich folgende Stellungnahme abgegeben:

Die beabsichtigte Änderung ist nicht nur in ihrer legislatischen Form falsch (richtig wäre der zweite Fall), hat überdies mit der EWR-Anpassung nichts zu tun und wäre letztlich auch nicht anwendbar. Der gegenwärtige Gesetzestext gestattet nämlich die Verwendung außerhalb des Landesgebietes, jedoch von innerhalb des Bundesgebietes erzeugter Rohprodukte, wenn das Grundstück von einer in NÖ gelegenen landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte bewirtschaftet wird und von der Gemeindegrenze nicht mehr als 10 km entfernt ist. Diese Regelung hat das Ziel, ortstypische Produkte anzubieten, wobei eine gewisse örtliche Toleranz gegeben ist. Eine Änderung entsprechend dem Entwurf ergibt

schon deshalb keinen Sinn, weil kein EWR-Mitgliedstaat näher als 10 km von einer Gemeindegrenze (Landesgrenze) entfernt ist. Mit der bestehenden Regelung ist auch keine Diskriminierung von EU- oder von EWR-Staaten verbunden; selbst bei einem Beitritt Tschechiens zur EU würde auch ohne Beschränkung auf das Bundesgebiet nur ein innerhalb eines Grenzstreifens von 10 km erzeugtes Produkt in Frage kommen.

Der Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP merkte dazu an:

Zum Klammersausdruck "(Weintrauben, Äpfel, Birnen und Beerenobst)" merken wir an, daß auch andere Obstsorten wie z.B. Pfirsiche und Marillen zu Obstsäften verarbeitet oder zu Wein vergoren werden.

Auch der Einwand des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich wurde berücksichtigt.

Zum Einwand des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wird bemerkt, daß der Klammersausdruck eine demonstrative Aufzählung darstellt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Zu § 8 Abs. 2:

Dieser Absatz wurde übersichtlich gestaltet und an den vorliegenden Gesetzesentwurf angepaßt.

Über Menge und Gattung der zum Ausschank bestimmten Getränke (gemäß § 51 Weingesetz 1985) wird nunmehr zur besseren Kontrolle ein Nachweis verlangt. Entsprechende Aufzeichnungen müssen bereits aufgrund des Weingesetzes geführt werden und können daher ohne Schwierigkeiten als Nachweis vorgelegt werden.

Zu § 11:

Diese Änderung soll die komplizierte und kasuistische Aufzählung der Speisen und Getränke ersetzen ohne daß der Berechtigungsumfang betreffend die Verabreichung von Speisen dadurch wesentlich verändert würde.

Der Ausschank von (zugekauften) Fruchtsäften ist nicht mehr gewerbeordnungskonform und es wurden daher die Fruchtsäfte aus dieser Bestimmung gestrichen. Fruchtsäfte dürfen daher nur mehr im Umfang der §§ 1 - 4 des NÖ Buschenschankgesetzes ausgeschenkt werden. Der Ausschank von Fruchtsäften über diesen Umfang hinaus be-

dürfte nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer entsprechenden Gastgewerbeberechtigung.

Die Erweiterung der Getränke um ein alkoholfreies kohlenensäurehaltiges Erfrischungsgetränk entspricht einem lange gehegten Wunsch der betroffenen Buschenschenker und erscheint durchaus sinnvoll, da Buschenschenken in der Praxis häufig von Kunden mit Kraftfahrzeugen aufgesucht werden und daher auch nicht-alkoholische Getränke zur Verfügung stehen sollen. Mit der Einschränkung auf ein alkoholfreies kohlenensäurehaltiges Erfrischungsgetränk soll der Charakter einer Buschenschenke gewahrt bleiben und eine Konkurrenz zu Gastgewerbebetrieben vermieden werden.

Diese Regelung entspricht auch jener einiger benachbarter Bundesländer.

Dazu wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

a) Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Der Entfall der zum Teil auch nicht mehr zeitgemäßen Aufzählung von Speisen zu Gunsten der Wortfolge "Verabreichung von kalten Speisen" wird begrüßt. Grundsätzlich abzulehnen ist jedoch die Beschränkung auf e i n e Sorte eines kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränkes und die Ausnahme von Süßwaren. In der Praxis werden bei Buschenschankbesuchen durch Familien von Kindern sehr oft Cola-Getränke bevorzugt, während hingegen neben Mineralwasser vor allem Almdudler häufig zur Herstellung von Mischgetränken verwendet wird. Diese durchaus landesübliche Vorgangsweise würde durch diese Bestimmung ausgeschlossen; es wird daher angeregt zumindest 2 kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke zuzulassen.

Was unter Süßwaren zu verstehen ist, wird weder im Gesetz noch in den Erläuterungen näher ausgeführt. Tatsache ist jedoch, daß in zahlreichen Buschenschankbetrieben neben herkömmlichem Knabbergebäck auch Mannerschnitten oder hausgemachte Mehlspeisen z.B. Schmerstrudel, Topfenstrudel u.ä. angeboten werden. Es entspricht sowohl der Erwartungshaltung der Konsumenten als

auch dem Gedanken der bäuerlichen Vermarktung, auch weiterhin derartige Speisen anbieten zu können. Allenfalls könnte noch eine Regelung akzeptiert werden, die zugekaufte Mehlspeisen, etwa Torten u.a., ausschließt.

b) Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die vorgeschlagene Neufassung stellt hinsichtlich "einer Sorte eines kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränk" eine Bereinigung dar, da die alte Bestimmung des Buschenschankgesetzes der Gewerbeordnung nicht entsprochen hat. Unter kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränk kann allerdings auch Bier oder Sekt subsumiert werden. Es ist daher der Passus "alkoholfreies, kohlenensäurehaltiges Erfrischungsgetränk" zu fordern.

Der neue Passus hinsichtlich der Speisenverabreichung "Verarbeitung von kalten Speisen mit Ausnahme von Süßwaren" stellt sicherlich eine Ausweitung gegenüber der derzeitigen taxativen Regelung dar. Diese Änderung, die eine komplizierte Aufzählung ersetzt, ist im Interesse einer Vereinfachung der Anordnung zu akzeptieren.

c) Bezirkshauptmannschaft Horn:

Den diesbezüglichen Erläuterungen zur Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes kann die Bezirkshauptmannschaft Horn keine Folge leisten, da unserer Ansicht nach sehr wohl jedermann beurteilen kann, welche Speisen zugekauft bzw. welche von den Buschenschenkern selbst hergestellt wurden. Des weiteren ist es eine allgemeine Tatsache, daß von den Buschenschenkern Süßspeisen bisher angeboten wurden und sicherlich auch künftig angeboten werden. Dies insbesondere aus dem Grund, da sich die Gäste dies wünschen und das Angebot auf Süßspeisen daher auch allgemein erwartet wird. Ein Ausschluß der Süßspeisen vom Angebot würde unserer Ansicht nach bedeuten, daß die Buschenschenker an Bedeutung und Zulauf verlieren würden. Aus den vorangeführten Gründen ersucht daher die Bezirkshauptmannschaft Horn bei der Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes das Angebot auf zumindest bäuerliche Süßspeisen zu erweitern und den § 11 des NÖ Buschenschankgesetzes in diesem Sinne abzuändern.

d) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Seitens der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wird dringend um ein Mindestmaß an Zugeständnissen für die bäuerlichen Buschenschenker dahingehend ersucht, daß in dem § 11 in der vorliegenden Form hinsichtlich der Getränke Sekt, Obst- und Weinbrände aufgenommen werden und hinsichtlich der Speisen bäuerliche Mehlspeisen, sodaß der § 11 lauten sollte:

"Bei der Ausübung des Buschenschankes ist der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser, einer Sorte eines kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränk, Sekt im Sinne des § 2 Abs. 4 Z. 2 GewO und selbst erzeugten Obst- und Weinbränden und die Verabreichung von kalten Speisen einschließlich bäuerlicher Mehlspeisen mit Ausnahme sonstiger Süßwaren gestattet."

e) Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Die Aufnahme eines zumindest beschränkten Angebotes an Süßwaren wäre vor allem deshalb wünschenswert, weil häufig auch Kinder in Buschenschenken zu Gast sind und daher auch dementsprechender Bedarf besteht.

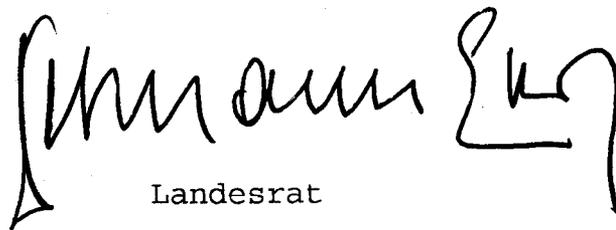
Aufgrund des vielfach geäußerten Wunsches wurde das bestehende und in ursprünglichem Entwurf vorgesehene generelle Verbot der Verabreichung von Süßwaren gelockert. Nunmehr soll der Verkauf bestimmter taxativ aufgezählter selbst erzeugter bäuerlicher Mehlspeisen erlaubt sein. Dies stellt einen Kompromiß zwischen dem Wunsch der Buschenschenker nach Verabreichung von Süßspeisen und den Erwartungen der Gäste von Buschenschenken einerseits und den berechtigten Interessen der Gastgewerbetreibenden andererseits dar.

Zu § 13 Abs. 1:

Durch die Erweiterung der Strafnormen werden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch lückenlos durchsetzbar; die Anhebung der Höchststrafe erscheint aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich.

Dazu wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

NÖ Landesregierung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hermann Lang'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'H' and a long, sweeping tail on the 'g'.

Landesrat

